

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung
zwischen
dem Zweckverband Abfallwirtschaft Region Hannover (aha)
und
der Landeshauptstadt Hannover (LHH)
vom xx.xx.xxxx

Der Zweckverband aha und die LHH schließen gemäß § 5 Abs. 1 Niedersächsisches Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit (NKomZG) folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung:

§ 1

(1) Die LHH übernimmt nach den §§ 5 Abs.1, 18 Abs.1 NKomZG i.V.m § 107 Abs. 6 NKomVerfG die Durchführung der Beihilfegewährung nach § 80 NBG i.V.m. der NBhVO für die beihilfeberechtigten Beamten, Beschäftigten und Versorgungsempfänger/innen des Zweckverbandes aha als eigene Aufgabe.

(2) Die Durchführung der Beihilfegewährung erfolgt durch die Beihilfestelle der LHH unter folgender Anschrift:

Landeshauptstadt Hannover
Fachbereich Steuerung, Personal und Zentrale Dienste
Sachgebiet Sozialer Dienst (OE 18.32)
Nikolaistr. 14
30159 Hannover

§ 2

(1) Der Zweckverband aha verpflichtet sich, der LHH die für die Durchführung der Beihilfegewährung erforderlichen Daten zur Verfügung zu stellen. Dies geschieht insbesondere durch die Übersendung einer aktuellen Personalbestandsliste der beihilfeberechtigten Beamten, Beschäftigten und Versorgungsempfänger/innen bei Abschluss dieser Vereinbarung und anschließend durch unverzügliche Änderungsmitteilungen zu dieser Liste.

(2) Die beihilfeberechtigten Beamten, Beschäftigten und Versorgungsempfänger/innen reichen die für die Beihilfebearbeitung erforderlichen Anträge und Unterlagen unmittelbar bei der o.g. Beihilfestelle der LHH ein. Die entsprechenden Beihilfebescheide werden von der LHH unmittelbar an die Antragstellerin / den Antragsteller gesandt. Die eingereichten Unterlagen werden nach Abschluss der Bearbeitung den Bescheiden beigelegt, sofern im Rahmen des § 51 Abs. 2 NBhVO nicht von einer Rücksendung abgesehen wird.

§ 3

(1) Eine Überprüfung der durch die LHH ermittelten Beihilfeansprüche wird durch das bei der LHH vorgeschriebene "Vier-Augen-Prinzip" gewährleistet.

(2) Die Zuständigkeit für die Rechnungsprüfung der Beihilfebearbeitung für die Beihilfeberechtigten des Zweckverbandes aha liegt beim Rechnungsprüfungsamt der LHH.

§ 4

- (1) Die LHH stellt dem Zweckverband aha für die Bearbeitung der Beihilfeanträge ihrer beihilfeberechtigten Beschäftigten und Versorgungsempfänger/innen Verwaltungskostenbeiträge in Rechnung. Die Höhe des Verwaltungskostenbeitrages pro Antrag wird jeweils für das abgelaufene Kalenderjahr durch die LHH berechnet und festgesetzt. Dabei werden aktuelle Vorgaben der KGSt und des Niedersächsischen Finanzministeriums sowie die durchschnittlichen Personalkostenwerte der Beihilfestelle der LHH zugrunde gelegt. Der Verwaltungskostenbeitrag pro Antrag umfasst ggf. auch die Abwicklung eines Widerspruchsverfahrens bis zur Erteilung des Widerspruchsbescheides. Die Bearbeitung eines sich ggf. daran anschließenden Klageverfahrens wird durch Juristinnen und Juristen des Bereichs Personalrecht und –rechnungswesen (OE 18.2) der LHH durchgeführt und dem Zweckverband aha gesondert nach dem Rechtsanwaltsvergütungsgesetz (RVG) in Rechnung gestellt. Gerichtskosten nach dem Gerichtskostengesetz (GKG) sind der LHH durch den Zweckverband aha zu erstatten.
- (2) Die Rechnungsstellung erfolgt pro Kalenderjahr, und zwar rückwirkend i.d.R. innerhalb des ersten Quartals des Folgejahres. Die Rechnung beinhaltet eine Auflistung der im entsprechenden Kalenderjahr bearbeiteten Beihilfeanträge. Die Kosten eines Klageverfahrens werden direkt nach Abschluss des jeweiligen Verfahrens in Rechnung gestellt.
- (3) Die LHH zahlt die zustehenden Beihilfeleistungen direkt an die Beamten, Beschäftigten und Versorgungsempfänger/innen des Zweckverbandes aha. Die jeweils verauslagte Gesamtsumme stellt die LHH dem Zweckverband aha halbjährlich in Rechnung.
- (4) Sofern der LHH weitere Kosten durch die Beihilfebearbeitung für den Zweckverband aha entstehen, sind diese vom Zweckverband aha nach Rechnungslegung an die LHH zu erstatten.
- (5) Sollte die LHH zur Umsatzsteuer herangezogen werden, wird diese dem Zweckverband aha zusätzlich in Rechnung gestellt. Dies gilt auch für eine rückwirkende Heranziehung durch die Finanzverwaltung in Rahmen einer Betriebsprüfung.

§ 6

- (1) Die LHH ist für Schäden aufgrund unvollständiger oder nicht rechtzeitiger Mitteilung erforderlicher Daten zur Beihilfebearbeitung nicht verantwortlich.
- (2) Für Schäden, die dem Zweckverband aha im Rahmen der Beihilfebearbeitung durch die LHH entstehen, haftet die LHH nicht, sofern ihr nicht vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten zur Last fällt.

§ 7

Die Verarbeitung personenbezogener Daten der Beschäftigten des Zweckverbandes aha durch die LHH erfolgt zweckgebunden im Rahmen dieser Vereinbarung und richtet sich nach den Vorschriften des Niedersächsischen Beamtengesetzes (NBG), insbesondere §§ 80 und 88 ff. NBG. Soweit das NBG keine abschließende Regelung trifft, gelten für die Datenverarbeitung durch die LHH die Bestimmungen des Niedersächsischen Datenschutzgesetzes (NDSG).

§ 8

- (1) Diese öffentlich-rechtliche Vereinbarung tritt nach Genehmigung durch die Kommunalaufsichtsbehörde am Tage der öffentlichen Bekanntmachung im Gemeinsamen Amtsblatt der Region Hannover und der Landeshauptstadt Hannover in Kraft. Sie kann mit einer Frist von 6 Monaten zum Ende eines Kalenderjahres gekündigt werden.
- (2) Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus einem wichtigen Grund bleibt unberührt. Im Falle einer außerordentlichen Kündigung beträgt die Auslauffrist für die Vereinbarung einen Monat zum Quartalsende.

§ 9

Sollten einzelne Bestimmungen dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung unwirksam sein oder werden, so berührt dies nicht die Wirksamkeit der übrigen in dieser Vereinbarung enthaltenen Regelungen. Sofern die unwirksame Bestimmung nicht ersatzlos wegfallen kann, ist sie durch solche zu ersetzen, die dem beabsichtigten Sinn und Zweck der Regelung am nächsten kommt.

Hannover, den _____

Landeshauptstadt Hannover
Der Oberbürgermeister

.....

Hannover, den _____

Zweckverband Abfallwirtschaft
Region Hannover (aha)
Die Verbandsgeschäftsführerin

.....